

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Anträge der Regierung vom 21. Mai 2024

Art. 17 Abs. 1 Bst. f: Streichen.

Abs. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die von der vorberatenden Kommission beantragten Änderungen in Art. 17 Abs. 1 und 2 widersprechen nach Ansicht der Regierung der durch die Pflegeinitiative angestrebten niederschweligen Finanzierung der Ausbildungen im Pflegefachbereich.

Studierende benötigen die Ausbildungsbeiträge zur Existenzsicherung und können in dieser Zeit keine Rücklagen bilden. Eine Rückzahlung hätte eine Verschuldung der Personen zur Folge. Weiterhin steht die administrative Durchführung in keinem Verhältnis zur Dauer der Ausbildungsoffensive von acht Jahren. Pflegefachpersonen gehören mehrheitlich dem weiblichen Geschlecht an. Damit sind familiär begründete, berufliche Auszeiten und Teilzeitarbeit oft gewählte Arbeitsmodelle. Im Rahmen einer Verpflichtung müssten sämtliche Varianten auf Verordnungsebene geregelt werden, beispielsweise: beruflicher Ausstieg/Unterbrechung wegen physischer und/oder psychischer Belastung, Schwangerschaft, Mutterschaft, Teilzeitarbeit usw. Die Überprüfung hätte einen erheblichen administrativen Aufwand zur Folge und die Verpflichtungen würden weit über die Ausbildungsoffensive hinausgehen. Weiterhin sehen die umliegenden Kantone von einer Verpflichtung ab, der Kanton St.Gallen würde sich demnach zu einem unattraktiven Ausbildungskanton entwickeln.

Der Fachkräftemangel in der Pflege muss gesamtschweizerisch betrachtet werden, aus diesem Grund verzichtet auch der Bund auf eine Rückforderung der Bundesbeiträge.